



Pony Events Federation

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Pony Events Federation". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen werden und sodann den Namen „Pony Events Federation e.V.“ führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kamen, Nordrhein-Westfalen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

(1) Zweck des Vereins sind

a) die Durchführung von Veranstaltungen, welche auf Anhänger verschiedener Szenen der Pop-Kultur, Fernsehserien, Filmen oder ähnlichen Gemeinschaften ausgerichtet sind („Fan Conventions“ oder „Fantreffen“) und neben der Unterhaltung den Austausch über gemeinschaftsbezogene Themen zu ermöglichen sowie

b) die Förderung Dritter, die einen ähnlichen Zweck verfolgen,

zur Förderung, Erhaltung und Pflege der Szene-, Fan- und Pop-Kultur mitsamt ihren gemeinschaftsfördernden und inkludierenden Effekten.

(2) Der Verein strebt zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks die Einrichtung einer oder mehrerer regelmäßig stattfindender Veranstaltungen an zur Schaffung fester Institutionen innerhalb der Fan-Gemeinschaften.

(3) Der Verein ist politisch und religiös neutral und handelt unabhängig von Dritten. Seine Tätigkeit ist nicht regional beschränkt. Der Verein strebt Kooperationen mit anderen Vereinen oder Institutionen an, soweit sie der Verwirklichung des Zwecks zuträglich sind.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen werden. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und dürfen Ämter des Vereins bekleiden. Ordentliche Mitglieder übernehmen im Gegenzug eine dauerhafte leitende oder koordinierende Funktion innerhalb des Vereins wahr.

(2) Fördermitglieder können alle volljährigen natürlichen sowie alle rechtsfähigen juristischen Personen werden. Sie üben kein Stimmrecht aus und können keine Ämter des Vereins bekleiden-, können jedoch in verschiedenen die aktive Arbeit des Vereins unterstützen.

(3) Minderjährige natürliche Personen können als Jugendmitglieder die ideelle Tätigkeit des Vereins unterstützen. Ihnen obliegt keine Beitrags- und Leistungspflicht; sie dürfen keine Ämter des Vereins bekleiden und kein Stimmrecht ausüben.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine natürliche Person als Ehrenmitglied aufgenommen wird. Ehrenmitglieder

haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Beitrags- und Leistungspflicht befreit.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins – insbesondere Veranstaltungen – in Anspruch zu nehmen. Art, Umfang und Kosten der Inanspruchnahme sind vom Vorstand mit Zustimmung des Finanzbeirats im Einzelfall festzulegen. Mitglieder, die auf einer Veranstaltung eine Funktion ausüben oder ein Amt des Vereins bekleiden sowie Ehrenmitglieder sind von Teilnahmeentgelten befreit.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen, sofern diese Satzung keine Befreiung vorsieht. Ordentliche Mitglieder sind zudem verpflichtet, durch aktive Mitarbeit an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuwirken.

(3) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann in der Beitragssatzung Befreiungen, Ermäßigungen und unterschiedliche Beiträge für einzelne Mitgliedergruppen oder Funktionsträger bestimmen. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, die eine aktive Funktion im Verein übernehmen, sind von der Beitragspflicht befreit. Mit Beendigung der aktiven Tätigkeit tritt die Beitragspflicht wieder ein.

(4) Der Beitritt als Förder- oder Jugendmitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Minderjährige Personen bedürfen der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

(5) Der Beitritt als ordentliches Mitglied erfolgt durch schriftliche Bewerbung gegenüber dem Vorstand. Die Bewerbung muss eine Erklärung enthalten, dass sich der Bewerber zur aktiven Mitarbeit im Verein bereiterklärt. Sie soll Vorschläge enthalten, in welcher Form der Bewerber sich aktiv einbringen möchte. Über den Beitritt entscheiden zwei Vorstandsmitglieder.

(6) Ein ordentliches Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Status zurückgeben und als Fördermitglied im Verein verbleiben. Für die Verleihung des Status als ordentliches Mitglied an ein Fördermitglied ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Personen). Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ablauf des Folgemonats möglich.

(8) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung den Status als ordentliches Mitglied verlieren, erhalten oder ausgeschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 – Organe

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand sowie
3. ggf. der Finanzbeirat.

§ 6 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und regelt alle Angelegenheiten des Vereins, sofern diese Satzung oder die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts Anderes bestimmen. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Kassenabschlusses,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
4. Ausschluss und Statusveränderung eines Mitglieds,
5. Satzungsänderungen,
6. die Genehmigung der Beitragsordnung,
7. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
10. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung oder die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts Anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2a) Eine ordentlich und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 3 stimmberechtigte Mitglieder, anwesend sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen mangelnder Beschlussfähigkeit erneut einberufen werden, ist die folgende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat nach Maßgabe des § 3 eine Stimme. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen der Mitgliederversammlung beiwohnen.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern einberufen. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Schatzmeister oder vom Finanzbeirat einberufen werden, wenn das Vereinsvermögen gefährdet ist oder eine Insolvenz droht.

(5) Mitgliederversammlungen können in Form einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz, auch mittels VoIP-Software, abgehalten werden. Beantragt ein Mitglied mindestens 7 Tage vor der Versammlung, dass die Mitgliederversammlung in Anwesenheit aller Mitglieder durchgeführt wird, ist diesem Antrag zu entsprechen.

(6) Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen im Voraus bekannt zu machen. Der Vorstand wählt hierzu ein angemessenes Kommunikationsmedium. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann diese Frist verkürzt werden, wenn die zeitnahe Beschlussfassung zwingend erforderlich ist.

(7) Der Vorstand bestimmt mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden eröffnet und geschlossen.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt ein vom Vorsitzenden bestelltes Mitglied ein Protokoll. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und durch ein Vorstandsmitglied zu genehmigen. Ist während einer Mitgliederversammlung nur eine Person anwesend, gilt ein Protokoll als genehmigt, wenn 7 Tage nach Veröffentlichung gegenüber allen Mitgliedern kein Einspruch erhoben wird.

(10) Wahlen und Abstimmungen über Beschlüsse sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds sind sie geheim durchzuführen. Im Falle des Absatzes 5 Satz 1 kann die Abstimmung oder Wahl durch geeignete elektronische Einrichtungen durchgeführt und dokumentiert werden.

(11) Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Anträge können schriftlich oder mündlich beim Vorstand eingereicht werden, bis die Mitgliederversammlung geschlossen wurde.

§ 6a – Schriftliche Abstimmungen

(1) Der Vorstand kann, statt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die Mitglieder schriftlich Beschluss fassen lassen.

(2) Der Vorstand bestimmt eine geeignete Frist zur Abstimmung, welche 14 Tage betragen soll.

(3) Die schriftliche Abstimmung kann postalisch oder in digitaler Form erfolgen. Die Stimmberechtigung ist sicherzustellen. § 6 Absatz 10 findet Anwendung.

(3a) Die schriftliche Abstimmung ist gültig, wenn nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 die in § 6 Absatz 2a Satz 1 genannte Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt hat. Ist die erforderliche Anzahl der Stimmen noch nicht erreicht, kann die Frist nach Absatz 2 durch den Vorstand um maximal 14 Tage verlängert werden. Kommt auch nach Verlängerung die Gültigkeit der Abstimmung nicht zustande, kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen oder feststellen, dass die Abstimmung gescheitert ist.

(3b) Bei einer schriftlichen Abstimmung entscheidet, sofern diese Satzung oder die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts Anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Regelung des § 32 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, dass die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist, gilt ausdrücklich nicht.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist zu dokumentieren und aufzubewahren; die Mitglieder sind über das Ergebnis unverzüglich zu unterrichten.

§ 6b – Übertragung des Stimmrechts

(1) Stimmberechtigte Mitglieder können bei Abwesenheit ihr Stimmrecht sowie ihr Recht, bei einer Wahl zu einem Amt des Vereins aktiv als Kandidat oder passiv teilzunehmen (Wahlrecht) auf ein anderes Mitglied oder auf den Vorstand übertragen.

(2) Wird das Stimmrecht auf den Vorstand übertragen, so kann das Mitglied den Vorstand in der Vollmacht anweisen, für oder gegen in der Tagesordnung benannte Beschlussvorschläge zu stimmen, Kandidaten bei einer Wahl vorzuschlagen, sich selbst in Abwesenheit als Kandidaten zu einer Wahl aufstellen zu lassen oder für einen Kandidaten zu stimmen.

(3) In der Vollmacht ist auszuführen, ob die Vertretung sich nur auf das Stimmrecht oder auch auf das Wahlrecht erstreckt. Ist nicht ersichtlich, ob die Vollmacht sich auf das Wahlrecht erstreckt, ist anzunehmen, dass diese nur für die Ausübung des Stimmrechtes gilt.

(4) Die Vertretung ist im Protokoll zu vermerken. Die Vollmacht ist dem Protokoll beizufügen.

§ 7 – Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Anzahl der Mitglieder und die Ämter des Vorstands. Der Vorstand besteht regelmäßig aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Präsidenten,
3. dem Zweiten Vorsitzenden,
4. dem Dritten Vorsitzenden und
5. dem Schatzmeister.

(2) Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Ämter des Schatzmeisters, des Zweiten Vorsitzenden und des Dritten Vorsitzenden vor oder während einer Vorstandswahl beschließen, dass die Ämter für die Dauer einer Amtsperiode nicht besetzt werden.

(3) Grundsätzlich können alle Vorstandsmitglieder sämtliche Aufgaben, die dem Vorstand obliegen, wahrnehmen und sich gegenseitig vertreten. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelnen die regelmäßigen Zuständigkeiten, Aufgaben und Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder bestimmen. Soweit die Mitgliederversammlung keinen entsprechenden Beschluss fasst, gilt folgende Aufgabenverteilung:

- a) Der Vorsitzende führt die allgemeinen Geschäfte des Vereins, soweit diese keinem anderen Vorstandsmitglied vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung, ob, wann und in welcher Form Veranstaltungen gemäß § 2 Absätze 1 und 2 durchgeführt werden.
- b) Der Präsident leitet das operative Geschäft. Er betreut insbesondere die Durchführung der vom Verein organisierten Veranstaltungen und sorgt für einen reibungslosen und wirtschaftlichen Geschäftsablauf. Er sorgt ferner für die Einhaltung und Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse. Soweit das Amt des Schatzmeisters nicht besetzt ist, nimmt er auch dessen Aufgaben wahr.
- c) Der Zweite Vorsitzende und der Dritte Vorsitzende nehmen Aufgaben des Vorsitzenden und des Präsidenten nach Weisung wahr und vertreten diese bei Abwesenheit. Sie stehen beratend zur Seite und überwachen die pflichtgemäße Aufgabenerfüllung.
- d) Der Schatzmeister ist zuständig für die finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und wirkt auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hin. Er stellt zum Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss auf und legt dem Finanzbeirat sämtliche Unterlagen zur Prüfung vor.

(4) Die Mitglieder des Vorstands können durch Abrede untereinander vereinbaren, dass einzelne Aufgaben einem bestimmten Vorstandsmitglied übertragen werden. Sie vereinbaren ferner untereinander die Ablauforganisation und stimmen sich über Entscheidungen regelmäßig ab.

(5) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Sie sollen Mitglied des Vereins sein. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Die Befugnisse sind in einer Vollmachtsurkunde zu bestimmen, welche von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(6) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung umfasst nicht das Recht, Verträge mit sich selbst im eigenen Namen abzuschließen, außer es ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt.

(7) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei dauerhaftem Ausfall eines

Vorstandsmitglieds ist durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied zu wählen oder der Wegfall des Vorstandspostens zu beschließen.

(8) Die Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich tätig und haben ausschließlich Anspruch auf Ersatz für die Erledigung der Vereinsgeschäfte notwendiger Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann über genannte Erstattungsansprüche eine Richtlinie beschließen.

(9) Der Vorstand dokumentiert seine Arbeit durch Protokolle und Dokumentationen, die keiner besonderen Form bedürfen. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Finanzbeirat zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 8 – Finanzbeirat

(1) Der Finanzbeirat besteht aus dem Schatzmeister sowie zwei vom Vorstand aus den übrigen Mitgliedern ausgewählten Revisoren. Die Revisoren werden für jeweils zwei Jahre bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass die Revisoren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Hat der Vorstand besondere Vertreter für einzelne finanzielle Angelegenheiten bestellt, sind diese ebenfalls Mitglieder des Finanzausschusses, haben jedoch kein Stimmrecht.

(2) Der Finanzbeirat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Kassenprüfung
2. Prüfung des Jahresabschlusses
3. Prüfung von Steuererklärungen
4. Entscheidung über Beschwerden gemäß § 9

Der Finanzbeirat berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der vorgenannten Prüfungen und die finanzielle Situation des Vereins und gibt Beschlussvorschläge, insbesondere über die Entlastung des Vorstands oder die Abwahl des Vorstands, ab.

Sofern in steuerlichen oder finanziellen Angelegenheiten Rechenschaft gegenüber Behörden, Gerichten, Kreditinstituten oder öffentlichen Stellen abzugeben ist, kann er Stellungnahmen abgeben, welche durch den Schatzmeister zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen sind.

(3) Der Finanzbeirat beschließt gemeinsam über sämtliche Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und dokumentiert Beschlüsse durch ein von allen Mitgliedern unterzeichnetes Protokoll.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass für die Dauer einer Amtsperiode kein Finanzbeirat gebildet wird, falls keine Kandidaten zur Verfügung stehen, der Verein weniger als 10 Mitglieder hat oder im laufenden Geschäftsjahr ein Umsatz von weniger als 20.000 € erwirtschaftet wurde. Die Aufgaben des Finanzbeirats nimmt dann der Vorstand selbst oder durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung bestimmte Personen wahr, die Mitglieder sein sollen.

§ 9 – Beschwerdeverfahren und Öffentlichkeit

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich jederzeit nach Maßgabe der § 11 Abs. 4 und § 7 Abs. 12 über Entscheidungen des Vorstands zu informieren. Der Vorstand berichtet quartalsweise über ein geeignetes Kommunikationsmedium über die Aktivitäten des Vereins. Er unterrichtet die Mitglieder unverzüglich, wenn eine Veranstaltung nach § 2 Absatz 2 oder 3 eingerichtet wird oder dem Verein ein finanzieller Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, schriftlich gegen eine Entscheidung des Vorstands eine begründete Beschwerde beim Finanzbeirat einzulegen. Der Finanzbeirat tritt innerhalb einer Woche zusammen und beschließt,

1. die Entscheidung des Vorstands zu bestätigen und die Beschwerde zurückzuweisen,
2. den Vorstand anzuweisen, unter Berücksichtigung der Einwände des Mitglieds neu zu beschließen oder
3. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen Beschluss zu fassen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Ziffer 1 oder wenn im Falle des Absatzes 2 Ziffer 2 der Vorstand seinen Beschluss nicht abändert, kann nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 10 – Auflösung

(1) Die Auflösung erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Das Vermögen soll einer Organisation, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt, oder einer wohltätigen Organisation zugutekommen.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand und den Finanzbeirat. Entgegen § 10 Satz 1 bleibt der amtierende Vorstand im Amte, bis die Liquidation des Vereins abgeschlossen ist, sofern er nicht zurücktritt oder abgewählt wird.

§ 11 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Schriftform im Sinne dieser Satzung wird durch elektronische Post (E-Mail, De-Mail, ePost oder vergleichbare Übertragungswege), Fernschreiben, Telefax oder den Austausch elektronischer Dokumente erfüllt.

(2) § 6 Absatz 5 Satz 1 kann auf Beschlüsse des Vorstands und des Finanzbeirats entsprechend angewendet werden.

(3) Im Falle des § 6 Abs. 5 Satz 1 kann die Unterschrift durch eine elektronische Signatur, eine durch digitale Eingabegeräte angebrachte Unterschrift oder einen maschinenschriftlichen Vermerk auf einem elektronischen Dokument ersetzt werden.

(4) Alle Geschäftsunterlagen des Vereins sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Unterlagen, die personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 der Datenschutzgrundverordnung oder durch andere Vorschriften geschützte Daten enthalten; solche Unterlagen sind nur dem Vorstand oder gesondert bestimmten Vertretern zugänglich. Beschlussprotokolle der Mitgliederversammlung sowie des Finanzbeirats sowie Prüfberichte des Finanzbeirats sind immer und jederzeit allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(5) Die Geschäftsunterlagen sowie Unterlagen im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 sind in elektronischer Form redundant zu speichern. Unterlagen, die zusätzlich in Papierform aufbewahrt werden oder aufzubewahren sind, sind bei einem Vorstandsmitglied aufzubewahren. Vorstand und Finanzbeirat haben ständig Zugang zu allen Dokumenten im Sinne des Satzes 1.

(6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Amtszeit des Mitglieds eines Vereinsorgans um bis zu 12 Monate länger andauert als von der Satzung vorgesehen. Sie kann ferner beschließen, dass die Abstände zwischen Mitgliederversammlungen entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Dauer von einem Jahr um bis zu 12 Monate überschreiten.

(7) Sofern ein Recht nach dem Wortlaut dieser Satzung allen Mitgliedern zusteht, sind hiermit ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder gemeint sowie ebenfalls Jugendmitglieder, sofern die Ausübung dieses Rechts nicht eine Handlung erfordert, die wegen der eingeschränkten Handlungsfähigkeit nicht vorgenommen werden kann und keine Zahlungsverpflichtung begründet.

(8) Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nach den Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten ernennen. Der Vorstand regelt weitere Einzelheiten in einem Datenschutzkonzept.